J:\hvb-eigen\Finance, Sonderfinanz\lfd. Nr. 85 - nachr. Schuldschein EUR 35 Mio\schuldschein final.doc

# NACHRANGIGER SCHULDSCHEIN

(der "Schuldschein")

Die HypoVereinsFinance N.V., Utrecht (im folgenden "Darlehensnehmer" genannt)

bestätigt von

ein nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von

EUR 35.000.000,-(Euro fünfunddreißig Millionen)

(das "Darlehen") zu den folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

### Artikel 1

Das Darlehen wurde am 01. Oktober 2001 ("Auszahlungstag") auf das Konto des Darlehensnehmers bei der HypoVereinsbank Luxembourg S.A., Luxembourg ausgezahlt.

### Artikel 2

Das Darlehen ist ohne jeden Einbehalt oder Abzug in einer Summe am 01. August 2031 ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Der Darlehensnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

### Artikel 3

(1) Die Verpflichtungen aus diesem Schuldschein stellen unbedingte und nachrangige Verpflichtungen dar, die untereinander und mit allen sonstigen nachrangigen Schuldscheinen des Darlehensnehmers im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus diesem Schuldschein gehen im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Darlehensnehmers oder im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers den Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus diesem Schuldschein erst nach Befriedigung aller gegen den Darlehensnehmer bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Forderungen aus diesem Schuldschein gegen Forderungen des Darlehensnehmers ist ausgeschlossen. Für die Forderungen aus diesem Schuldschein werden keine Sicherheiten gestellt ausgenommen die nachrangige Garantie gemäß Artikel 7; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von dem Darlehensnehmer gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Forderungen aus diesem Schuldschein.

(2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in Artikel 2 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens unter anderen Umständen als in diesem Artikel 3 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Kreditwesengesetzes entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen dem Darlehensnehmer zurückzugewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt werden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

# Artikel 4

Das Darlehen ist mit 3-Monats-EURIBOR + 0,75 % p.a. (der "Zinssatz") zu verzinsen auf der Basis Aktuell/360 (d.h. auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch 360). Die Zinsen sind nachträglich am 28. Januar, 28. April, 28. Juli und 28. Oktober der Jahre 2002 bis 2031 (jeweils ein "Zinszahlungstag"), erstmals am 28. Januar 2002 (erste lange Zinsperiode), und letztmals am 01. August 2031 (letzte lange Zinsperiode), zu zahlen. Der Zinslauf beginnt am Auszahlungstag (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener Bankgeschäftstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (i) Der Zinssatz für jede Zinsperiode ist
- (a) entweder der Angebotssatz auf der Bildschirmseite 248 oder die entsprechende Nachfolgeseite der Telerate Services Bridge Information Services oder des entsprechenden Nachfolgesystems (die "Bildschirmseite") (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt ist);
- (b) oder das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf das nächste eintausendstel Prozent auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Zeit angezeigt werden,

zuzüglich einer Marge von 0,75 % p.a., wobei alle Festlegungen durch die Financial Markets Service Bank GmbH, München (die "Berechnungsstelle") erfolgen.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag vor der jeweiligen Zinsperiode.

- (ii) Sollte zur maßgeblichen Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt oder werden weniger als drei Angebotssätze angezeigt, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Banken der Euro Zone (die "Referenzbanken") deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsätze per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Brüsseler Zeit am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf eintausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze zuzüglich der Marge von 0,75 % p.a., wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.
- (iii) Falls an einem Zinsfestlegungstag kein Zinssatz gemäß (i) und (ii) dieses Artikels ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden, zuzüglich der Marge von 0,75 % p.a.

# Artikel 5

Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

#### Artikel 6

Alle Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens durch den Darlehensnehmer werden an die Financial Markets Service Bank GmbH, München, (die "Zahlstelle") zur Weiterleitung auf ein vom Darlehensgeber der Zahlstelle schriftlich zu benennendes Konto geleistet. Sofern der Darlehensgeber der Zahlstelle kein Konto benennt, darf die Zahlstelle befreiend auf jedes ihr bekannte Konto des Darlehensgebers leisten.

### Artikel 8

Der Darlehensnehmer verzichtet hinsichtlich der Forderungen aus diesem Darlehen, auch im Falle eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

## Artikel 9

- (1) Der Darlehensgeber (oder ein etwaiger Zessionar) ist berechtigt, dieses Darlehen insgesamt, höchstens jedoch dreimal, an Dritte abzutreten. Eine Abtretung des Darlehens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Darlehensnehmers. Die Zahlstelle ist schriftlich über jede Abtretung zu informieren.
- (2) Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

### Artikel 10

(1) Dieser Schuldschein und alle sich daraus für den Darlehensgeber, etwaige Zessionare und den Darlehensnehmer ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen in den in diesem Schuldschein geregelten Angelegenheiten ist München.

### Artikel 11

Sollte eine Bestimmung dieses Schuldscheins ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sollen dem Sinn und Zweck dieses Schuldscheins entsprechend ersetzt werden.